

RS Vwgh 1986/9/24 85/13/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §122 Abs3;

Rechtssatz

Für die im Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeiten kann von einem - selbständigen - Beginn der tatsächlichen Bauausführung erst dann gesprochen werden, wenn in der bereits fertiggestellten Baulichkeit aktivierungspflichtige Investitionen getätigt werden, durch die ein neuer selbständiger Teil, zB durch Anbau, Aufbau oder Zubau entsteht oder das alte Wirtschaftsgut so umgestaltet wird, daß ein vom ursprünglichen Wirtschaftsgut verschiedenes Wirtschaftsgut geschaffen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130003.X02

Im RIS seit

24.09.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at